

# RS Vwgh 2001/7/3 99/05/0280

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.07.2001

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauO Wr §129 Abs2;

BauO Wr §135 Abs1;

BauRallg;

VStG §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/05/0007 E 25. Jänner 2000 RS 3

## Stammrechtssatz

Zum Nachweis der finanziellen Undurchführbarkeit der Beseitigung von Baugebrechen genügt es nicht, dass der Eigentümer die zur Schadensbehebung erforderlichen Mittel nicht besitzt. Es muss vielmehr nachgewiesen werden, dass er sich die hiezu erforderlichen Mittel nicht beschaffen kann, wobei dazu etwa auch die Einbringung eines Antrages nach den §§ 18 ff Mietrechtsgesetz gehört.

## Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999050280.X06

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.08.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)